

Merkblatt Nationales Visum Visum für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Grundsätzliche Hinweise

- Grundlegende Informationen zur Visumbeantragung finden Sie unter www.san-jose.diplo.de/visa
- Das Visum beantragen Sie online über das Auslandsportal. Nach der Vorprüfung erhalten Sie einen Link, um einen Termin für ein persönliches Interview in der Botschaft zu vereinbaren.
- Das Visum bedarf ggf. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der zuständigen Ausländerbehörde und kann erst nach Eingang dieser Zustimmungen erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 8 Wochen**, in Einzelfällen auch länger.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

Allgemeine Informationen

Als Fachkraft mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung kann Ihnen ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass es ausländische Hochschulabschlüsse gibt, die in Deutschland als Berufsausbildung gewertet werden.

Weitere Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie auf [Link zur make-it-in-germany.com](http://Link-zur-make-it-in-germany.com)



Checkliste Visumantrag

Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.

- Der Antrag wird zunächst online über das [Auslandsportal](#) gestellt
 - Ein aktuelles [biometrisches](#) Passbild
 - Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben, mit noch mind. 2 komplett freien Seiten)
 - Vom Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: [„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“](#)
 - Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: **Nachweis einer angemessenen Altersversorgung** (nur wenn das Gehalt nicht mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung entspricht – 2025: 53.130 € brutto/Jahr)
 - Bescheid über die Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung:** Schriftlicher Anerkennungsbescheid der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle in Deutschland
oder *(bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z. B. Pflegeberufe; vollständige Liste bei der [Bundesagentur für Arbeit](#) oder bei der [EU-Kommission](#))*
Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis.

Näheres zum Thema Anerkennung unter www.anererkennung-in-deutschland.de
 - Qualifikationsnachweise z. B. Diplome, Zeugnisse, Arbeitsbuch mit Übersetzung und Nachweis des Abschlusses im Original und mit einer (1) Kopie
 - Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist.
Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist. Auch sog. „Incoming-Versicherungen“ können einen solchen Ausschluss enthalten.
- Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als die costa-ricanische**
- costa-ricanische Aufenthaltsgenehmigung (*cédula de residencia* bzw. *DIMEX*)
- Gebühr**
- Visumgebühr in Höhe von € 75. Zahlbar in Colones oder mit Kreditkarte (Visa / Mastercard) am Tag des persönlichen Interviews.